

Hallenordnung der 56. Grundschule Dresden

in 01129 Dresden, Böttgerstraße 11
Ruf: 0351- 8492107 / Fax: 0351- 8492195 / E-Mail: dd-56.gs@gmx.de

Diese Hallenordnung ist ergänzender Bestandteil der Haus- und Hofordnung sowie der objektspezifischen Regelung Brandschutzordnung/Gefahren der 56. Grundschule.

1. Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die Schulsporthalle der 56. Grundschule.
Den Weisungen des verantwortlichen Lehr- und technischen Personals ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

2. Nutzungsrecht

- 2.1. Die Schulsporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 2.2. Die Nutzung der Schulsporthalle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vertraglichen Regelung. Jede außerunterrichtliche Nutzung ist im Hallennutzungsbuch festzuhalten.
- 2.3. Die Schulsporthalle darf nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters zu den vertraglich vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart zu Übungs- und Trainingszwecken betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 2.4. Durch den Hausmeister hat vorab eine Einweisung in den Schließdienst zu erfolgen. Mit Ablauf des Nutzungsvertrages ist der übergebene Schlüssel umgehend unaufgefordert dem Hausmeister oder Schulverwaltungsamt zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist durch den Nutzer unverzüglich fernmündlich und folgend schriftlich dem Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Die damit verbundenen Ausgaben für die Neuanfertigung und Zustellung bzw. den Austausch der Schließanlage (Entscheidung trifft das Schulverwaltungsamt als gebäudeverwaltendes Amt!) müssen vom Vertragnehmer getragen werden.
- 2.5. Im Winterhalbjahr sind die schriftlichen Hinweise/Aushänge des Hausmeisters bzw. der Sportlehrer zwecks Heizung zu beachten.

3. Nutzungsbedingungen

- 3.1. Sportlehrer und Übungsleiter berücksichtigen bei der Durchführung des Sportbetriebes die baulichen Gegebenheiten (Größe der Halle), das teilweise Fehlen der erforderlichen hindernisfreien Abstände sowie die vorhandene Ausstattung.
- 3.2. Der Ständer für das Spannen des Volleyballnetzes an der Fensterseite ist nach jeder Nutzung in den Geräteraum zu verbringen.
- 3.3. Für die Durchführung von Wettkämpfen nach den Regeln der Sportfachverbände ist die Schulsporthalle nicht geeignet.
- 3.4. Inline-Skaten und Fußballspielen sind in der Schulsporthalle nicht erlaubt.
- 3.5. Geräte, die zusätzlich in die Schulsporthalle gebracht und abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen bzw. mittels Matten abzudecken.
- 3.6. Bei laufintensiven Übungsformen bzw. Sportdisziplinen mit energiereichem Aufprall und hoher Bewegungsenergie sind die baulichen Gegebenheiten im besonderen Maße zu berücksichtigen.
- 3.7. **Die künstliche Innenkletterwand ist Eigentum des Sächsischen Bergsteigerbundes und darf nur mit dessen Einverständnis genutzt werden. Die Nutzung darf nur im Beisein und unter Anleitung eines speziell dafür ausgebildeten Sportlehrers oder Übungsleiters erfolgen. Dieser muss eine eingehende Belehrung vorausgegangen sein (siehe auch Kletterwandordnung).**

Hallenordnung der 56. Grundschule Dresden

5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 5.1. Der Sportlehrer, Trainer bzw. Fachübungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Bei Mängeln ist die Benutzung zu unterlassen und das Gerät bzw. die Anlage als mangelhaft zu kennzeichnen.
- 5.2. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister bzw. Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel unverzüglich in das ausliegende Hallennutzungsbuch einzutragen.
- 5.3. Die Nutzung von Turn- und Großgeräten ist nur unter Aufsicht und nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Ordnung (Stellplan nach Vorgabe der Sportlehrer) im Geräteraum abzustellen. Jedes Sportgerät, das nicht genutzt wird, ist aus dem Funktionszustand in den Lager- oder Ruhezustand zu versetzen, d. h. es ist aus dem Bewegungsraum zu entfernen. Die Geräteraumtore sind während des aktiven Übungsbetriebes geschlossen zu halten; das Öffnen und Schließen hat ohne Schwung zu erfolgen.
- 5.4. Der Geräteauf- und -abbau bzw. die Gerätebedienung darf nur von befugten Personen erfolgen. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 5.5. Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten, Bänke etc. sind zu tragen.
- 5.6. Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden. Bodenturnmatten dürfen niemals mit dem Filz nach innen gerollt werden. Ist kein Holzkern vorhanden, sind gerollte Matten hinzustellen. Hochsprungmatten sind nur an den Trageschlaufen zu transportieren und dürfen nicht über den Fußbodenbelag gezogen werden. Die Matten sind ordnungsgemäß mit den Gurtbändern zu sichern.
- 5.7. Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nicht zulässig. Ersatzansprüche auf Grund von Beschädigung oder Diebstahl dieser Gegenstände sind gegenüber dem Vertragsgeber, gebäudeverwaltenden Amt bzw. der Landeshauptstadt Dresden ausgeschlossen.
- 5.8. Elektrische Geräte müssen eine gültige Prüfplakette als Nachweis zur jährlichen Wiederholungsprüfung ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel haben.
- 5.9. Alle in den Schaltkästen zugänglichen Bedienelemente der technischen Anlagen dürfen ausschließlich durch eingewiesene befugte Personen bedient werden.
- 5.10. Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden. Gitterleitern und Kletterstangenanlagen sind im nicht genutzten Zustand mit Hilfe von Matten gegen Anprall zu schützen.
- 5.11. Tore (auch nicht genutzte) müssen gegen Umkippen gesichert und mit den Pitogramm „Nicht beklettern“+„Gegen Kippen Sichern“ versehen sein. (vgl. auch GUV-SI 8462 Unfallkasse Sachsen)

6. Hausrecht

- 6.1. Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken.
- 6.2. Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos, z. B. auf Grund Alkohol-/Drogenkonsums, besteht.

Hallenordnung der 56. Grundschule Dresden

- 6.3. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und der Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- 6.4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung, die Haus- und Hofordnung sowie gegen die objektspezifischen Regelungen gemäß Brandschutzordnung/Gefahren kann der Nutzungsvertrag durch den Vertraggeber oder das gebäudeverwaltende Amt unverzüglich gekündigt werden. Tiere und Pflanzen dürfen nicht mit in den Gebäudekomplex gebracht werden.
- 6.5. Fundsachen sind beim verantwortlichen Leiter abzugeben, dieser reicht sie an den Hausmeister weiter bzw. legt sie an die Sammelstelle für Fundsachen der Schulsporthalle.
- 6.6. Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung und/oder Vandalismus sind sofort bei Feststellung durch den Nutzer der Ortspolizeibehörde oder der Polizeidirektion Dresden anzuzeigen. Die schriftliche Bescheinigung über die Erstattung der Strafanzeige und Verfolgung der Straftat sind dem Schulleiter oder Hausmeister zu übergeben.

- **Polizeirevier Nordwest**
Osterbergstraße 24
01127 Dresden

Telefon: 0351-897680
FAX: 0351-89768106

Bei Wasser-, Brand- und Sturmschäden ist entsprechend den Merktafeln „Verhalten im Brandfall“ und „Alarmplan“ zu verfahren.

7. Haftung

- 7.1. Während des Schulsportunterrichtes sind die Umkleieräume und das Sportlehrerzimmer abzuschließen. Die Sachen der Schüler, Lehrer und sonstiger Vertragsnutzer sind nicht versichert.
- 7.2. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen bzw. anderer Dinge der Benutzer und Besucher übernommen.
- 7.3. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von stadteigenen Turn- und Großsportgeräten bzw. Einrichtungsgegenständen der Schulsporthalle und –anlagen haftet der Nutzer, die Sportgemeinschaft oder der einzelne Verursacher.
- 7.4. Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Hallenordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

R. Suppan
Schulleiter

i. A. Leisenberg
Schulverwaltungsamt

A. Hawlik
Hausmeister